

HDIM.NGO/357/08  
7 October 2008

missio  
Internationales  
Katholisches  
Missionswerk e.V.

Postanschrift  
(Mail, Courier):  
Postfach 10 12 48  
D-52012 Aachen

Besucher  
(Visitors, Visiteurs):  
Goethestraße 43  
D-52064 Aachen

Tel. 0241/7507-00  
Fax 0241/7507-332  
[missio@aachen.de](mailto:missio@aachen.de)  
[www.missio-aachen.de](http://www.missio-aachen.de)

Spendenkonto:  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 539



**Auslandsabteilung**  
*Fachstelle Menschenrechte*

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Otmar Oehring

Tel. +49/241/7507-253  
Mobil +49/163/5448901  
Fax +49/241/7507-61-253  
[oehring@missio.de](mailto:oehring@missio.de)

**OSCE - ODIHR  
Human Dimension Implementation Meeting  
Warsaw, 29 September - 10 October 2008**

**8 October – Working Session 13**

Aachen, 08.10.2008

**Rechtsstatus der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei<sup>1</sup>**

Die nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei beklagen, dass ihnen im Widerspruch zu den Regelungen der Art. 37 bis 44 des Vertrages von Lausanne – dort ist die Rede von „nicht-muslimischen Minderheiten“ — seit 1923 die rechtliche Anerkennung vorenthalten wird und damit ihre administrative, wirtschaftliche, aber auch spirituelle Selbstverwaltung stark eingeschränkt ist. Gleichwohl der völkerrechtlich bindende Vertrag von Lausanne von der Türkischen Großen Nationalversammlung durch das Zustimmungsgesetz Nr. 340 ratifiziert worden ist<sup>2</sup> und gemäß Art. 90 Abs. 5 der Türkischen Verfassung von 1982 Gesetzeskraft hat, hat die Türkische Republik die entsprechenden Regelungen bis auf den heutigen Tag in entscheidenden Punkten nicht umgesetzt.

<sup>1</sup> Weiterführende Literatur:

**Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?** [missio – Menschenrechte – 05], 2.Auflage, Aachen 2002, 46 S.

[http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch%20%2EAuflage\\_tcm14-11236.pdf](http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch%20%2EAuflage_tcm14-11236.pdf)

**Zur Lage der Menschenrechte – Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?** [missio – Menschenrechte - 20], Aachen 2004, 95 S.

[http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch\\_tcm14-22292.pdf](http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch_tcm14-22292.pdf)

<sup>2</sup> Staatsanzeiger Nr.22 vom 10. September 1339

- Ausbildung von kirchlichem Personal (Klerus u.a.) ist seit 1971 in der Türkei nicht mehr möglich.
- Beschäftigung von ausländischem Personal ist, sofern es sich nicht um Personal konsularischer oder diplomatischer Einrichtungen handelt, i. d. R. nicht möglich. Selbst in den wenigen Fällen, wo Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden (z.B. Klerus der römisch-katholischen Kirche) ist deren Erteilung zeitaufwendig und ungewiss.
- Eigentumsrechte an Liegenschaften werden regelmäßig in Frage gestellt. Das gilt für jene nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, die ihre Liegenschaften als so genannte Gemeindestiftungen organisiert haben, in besonderem Maße aber für die nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, die ihre Liegenschaften nicht als so genannte Gemeindestiftungen organisiert haben.
- Zentrales Problem der nicht-muslimischen Minderheiten ist aber die Tatsache, dass sie keinen Rechtsstatus, keine Rechtspersönlichkeit haben. Die gilt – aus anderen Gründen – auch für die anderen Religionsgemeinschaften in der Türkei. Während aber für die religiösen Belange der sunnitischen Muslime der Staat selbst Sorge trägt, sind die religiösen Minderheiten mangels Rechtsstatus ganz auf die staatliche Duldung verwiesen und können ihre originären Belange nur unzureichend wahrnehmen.

**Aus den genannten Gründen ist mit Bedauern festzustellen, dass in der Türkei keine umfassende Religionsfreiheit gegeben ist und die Türkei zudem gegen alle einschlägigen internationalen Verträge verstößt deren Vertragspartei sie ist.**

Der Rat der Europäischen Union hat der Republik Türkei in seinem Beschluss vom 23. Januar 2006 *über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei* {SEC(2005)1426}

aufgegeben, innerhalb einer gesetzten Frist von maximal zwei Jahren<sup>3</sup> alle Fragen im Hinblick auf die fehlende Religionsfreiheit zu klären und gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die Religionsgemeinschaften zu verabschieden.<sup>4</sup> Da die Republik Türkei dem in der vorgegebenen Frist nicht nachgekommen ist, hat der Rat der Europäischen Union der Republik Türkei in seinem *Beschluss vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Türkei und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/35/EG* neuerlich *aufgegeben*, innerhalb einer gesetzten Frist von maximal zwei Jahren alle Fragen im Hinblick auf die fehlende Religionsfreiheit zu klären und gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die Religionsgemeinschaften zu verabschieden.<sup>5</sup>

Grundlage für die Lösung der genannten Fragen muss insbesondere die *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (Europäischen Menschenrechtskonvention) sein, deren Vertragspartei die Republik Türkei seit 1950 ist und die von der Türkischen Großen Nationalversammlung durch das Zustimmungsgesetz Nr. 6366 vom 18. Mai 1954<sup>6</sup> ratifiziert worden ist.

---

<sup>3</sup> **3. Prioritäten** - Bei den in der Beitrittspartnerschaft aufgeführten Prioritäten wird realistischer Weise angenommen, dass die Türkei sie in den kommenden Jahren vollständig oder weitgehend umsetzen kann. Die kurzfristigen Prioritäten sollten *in ein bis zwei Jahren* ... verwirklicht werden können. Sie betreffen sowohl die Rechtsetzung wie deren Durchführung.

<sup>4</sup> **3.1 Kurzfristige Prioritäten** — Religionsfreiheit: [1] Erlass eines Gesetzes, das alle Schwierigkeiten nichtmuslimischer Minderheiten und Religionsgemeinschaften entsprechend den geltenden europäischen Standards regelt. Vollständige Aussetzung von Beschlagnahmung und Verkauf des Grundeigentums nicht-muslimischer Religionsstiftungen durch die zuständigen Behörden bis zum Erlass des genannten Gesetzes. [2] Erlass und Umsetzung von Rechtsvorschriften über die Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit durch alle Bürger und Religionsgemeinschaften in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission des Europarats gegen Rassismus und Intoleranz. [3] Schaffung der Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Religionsgemeinschaften im Einklang mit der Praxis der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich des gesetzlichen und rechtlichen Schutzes dieser Gemeinschaften, ihrer Mitglieder und ihrer Vermögenswerte, Unterricht, Ernennung und Ausbildung von Geistlichen sowie Wahrnehmung der Eigentumsrechte gemäß Protokoll Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

<sup>5</sup> Amtsblatt Nr. L 051 vom 26/02/2008 S. 0004 – 0018

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:051:0004:01:DE:HTML>

<sup>6</sup> Staatsanzeiger Nr.8662 vom 19 März 1954

Die Republik Türkei ist — wie dies durch die Europäische Kommission bereits zum wiederholten Male geschehen ist — aufzuordern, sich zur Klärung der genannten komplexen Fragen der qualifizierten Beratung durch Experten der Venedig-Kommission des Europarates zu bedienen.